

HAUSORDNUNG

(Fassung vom 16.12.2024)

Der Hausordnung liegen das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Bayerische Schulordnung (BaySchO) und die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) zugrunde. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten auch dann, wenn sie in dieser Hausordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Diese Hausordnung gilt für Schüler, Lehrer, Mitarbeiter sowie Besucher des Viscardi-Gymnasiums.

Die Hausordnung soll zu einer erfreulichen Atmosphäre und einer guten Zusammenarbeit beitragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird von allen Seiten ein großes Maß an Respekt, Toleranz, Einsatz und gutem Willen gefordert.

Die Hausordnung wird an alle neu eingetretenen Schüler ausgegeben und von deren Eltern durch Unterschrift bestätigt. Sie wird zu Beginn jedes Schuljahres den Schülern von den Klassenleitern erläutert. Sie hängt in allen Klassenzimmern aus und wird an alle Lehrkräfte verteilt.

Alle Beteiligten haben das Recht, die Einhaltung der Hausordnung einzufordern.

1. Unterrichtsbeginn

Schülerinnen und Schüler, die sich vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände befinden, dürfen sich in der Pausenhalle, auf dem Pausenhof vor dem Haupteingang oder auf dem Pausenhof vor der Sporthalle aufhalten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die zu den Klassen und Fachräumen führenden Gänge dürfen vor dem Gong (10 Minuten vor Unterrichtsbeginn) nicht betreten werden. Schülerinnen und Schüler, die erst in der zweiten Stunde oder später Unterricht haben, dürfen sich nur in der Pausenhalle oder auf dem Pausenhof vor dem Haupteingang aufhalten.

2. Verlassen der Schulanlage

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 dürfen die Schulanlage grundsätzlich erst nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die während der Mittagspause zum Mittagessen nach Hause gehen oder sich in einem naheliegenden Geschäft oder Imbissstand mit Nahrungsmitteln versorgen. In den Pausen darf das Pausengelände nicht verlassen werden. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10-13 können während der Freistunden und während der Pausen die Schulanlage verlassen.

3. Vertretungen

Klassen ohne Lehrkraft haben dies fünf Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat zu melden. Für die Meldung ist grundsätzlich der Klassen- bzw. Kurssprecher verantwortlich. Vertretungen oder Stundenplanänderungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Alle Schüler und Lehrkräfte sind verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende über Vertretungen zu informieren.

4. Pausen

In den Pausen sind alle Unterrichtsräume zu verlassen und von den Lehrkräften zu verschließen. Ausgänge und Treppen müssen freigehalten werden. Bei Hofpause (eine Gongfolge) begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in die Pausenhalle oder auf das Pausengelände. Dieses ist ein Teil der Schulanlage und wird im Norden von der Zufahrt zum kleinen Parkplatz begrenzt. Es umfasst die Grünflächen und den Pausenhof vor dem Haupteingang bis zum Gehsteig der Balduin-Helm-Straße und der Livry-Gargan-Straße, es erstreckt sich im Süden bis zum großen Parkplatz und bis zur Fahrradhalle und beinhaltet die Sportanlagen. Die Fahrradhalle, die Parkplätze und die Gehsteige gehören nicht zum Pausengelände. (vgl. Lageplan)

Bei Hauspause (dreifache Gongfolge) kann außerhalb des Hauses nur der überdachte Teil des Hofes aufgesucht werden. Hauspause erfordert besondere gegenseitige Rücksichtnahme. Während der Mittagspause dürfen dieselben Aufenthaltsbereiche benutzt werden wie während der Vormittagspausen. Für das Verlassen der Schulanlage während der Mittagspause gelten die in Punkt 2 aufgeführten Bedingungen.

5. Unterrichtsschluss

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen, Klassenzimmer und Fachräume sind zu verschließen. Am Ende des Vormittagsunterrichts ist das Klassenzimmer besenrein zu hinterlassen. Fahrschüler können sich in der Bibliothek, in der Aula des Alt- und des Neubaus, im Musik-Foyer und im Aufenthaltsraum des Neubaus aufhalten. Die Bibliothek bleibt Schülern zum Arbeiten vorbehalten. Es darf dort weder gegessen und getrunken noch gelärmt werden. Schülerinnen und Schüler, die an den Bushaltestellen warten, haben sich gegenüber Mitschülern und Passanten rücksichtsvoll zu verhalten. Radweg, Haltebucht und Fahrbahn sind frei zu halten.

6. Zum störungsfreien Ablauf

Lehrer und Schüler sind zur Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende verpflichtet. Darauf ist besonders bei Raumwechsel und bei Pausen zu achten. Fachräume dürfen nur bei Anwesenheit der Fachlehrer betreten werden. Das gilt auch für die Sporthallen und den Sportplatz. Beim Sportunterricht warten Schülerinnen und Schüler in den Umkleideräumen, bis sie vom Sportlehrer in die Sporthalle hereingeholt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme am Sport befreit sind, besteht in der Regel Anwesenheitspflicht in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz. Ohne Anwesenheit einer Lehrkraft dürfen Klassenzimmer nur während der Tutorenstunde und im Rahmen der Nachmittagsbetreuung benutzt werden. Fachräume dürfen von Schülerinnen und Schülern ohne Lehrkraft nur mit Genehmigung des Direktorats betreten werden. Welche Klassenzimmer für die Nachmittagsbetreuung genutzt werden können, wird vom Direktorat im Einvernehmen mit der pädagogischen Fachkraft geregelt. Einzelne Schülerinnen und Schüler, die eine Stunde lang keinen Unterricht haben (z.B. während des Religionsunterrichts), begeben sich in die Aula. Der Aufenthalt in den Gängen ist vor und während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.

Das Ballspielen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Sportplätzen erlaubt. Rundschreiben in den Klassen sowie Bekanntmachungen und Anschläge am "Schwarzen Brett" müssen vom Direktorat abgezeichnet sein.

Alle Veranstaltungen im Haus und auf dem Schulgelände, die nicht im Stundenplan erfasst sind, bedürfen der Genehmigung durch das Direktorat. Die Öffnungszeiten des Sekretariats werden durch Anschlag bekannt gegeben. Notwendige Rückfragen oder Meldungen übernehmen die Klassensprecher.

7. Behandlung der Schulanlagen

Die Schulanlage umfasst die gesamte Sportanlage, sie endet im Norden am Zaun hinter dem kleinen Parkplatz und hinter der Zufahrt zu diesem Parkplatz, im Osten an der Balduin-Helm-Straße, im Süden an der Livry-Gargan-Straße, im Westen und im Norden wird sie durch den Zaun der Sportanlage begrenzt. (vgl. Lageplan) Jeder ist zur pfleglichen Behandlung der Schulanlage und ihrer Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände verpflichtet. Anpflanzungen, Rasenflächen und der Teich sind schonend zu behandeln! Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen, auch des Eigentums von Mitschülern, haben neben Schadensersatzansprüchen der Berechtigten auch Ordnungsmaßnahmen der Schule zur Folge. Schäden sind sofort dem Direktorat zu melden. Bezüglich der Haftung wird auf Nr. 10 der Hausordnung verwiesen.

8. Umweltschutz und Gesundheit

Müllvermeidung ist oberstes Gebot. Die gegebenen Möglichkeiten zur Mülltrennung sind zu nutzen.

Mit Energie (Heizung, Strom und Wasser) ist sparsam umzugehen.

9. Rauch- und Alkoholverbot

Im Bereich der Schulanlage besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten, E-Shishas o.Ä. Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schulanlage verboten. Ausnahmegenehmigungen für einzelne Veranstaltungen sind bei der Schulleitung einzuholen. Das Mitbringen und der Konsum von Drogen sind verboten.

10. Haftung und Sicherheit

Bezüglich Haftung und Sicherheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ausgegebene Schlüssel müssen bei Verlust oder Beschädigung ersetzt werden, bei Verlust ist der Entleiher für mögliche Folgen haftbar. Die Benutzung des Aufzugs ist nur mit Genehmigung des Direktorats zulässig. Das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören können, ist verboten. Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen.

Das Mitbringen von Wertgegenständen und größeren Geldbeträgen ist nicht angeraten und erfolgt auf eigenes Risiko.
Das Betreten der Flachdächer ist verboten, auch wenn Gegenstände auf dem Dach liegen.

11. Verboten ist

- das Tragen von Symbolen und Kleidungsmarken, die eine rechtsextremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende Gesinnung signalisieren.
- das Essen, Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts.
Ausnahmen, beispielsweise bei längeren Klassenarbeiten oder Klausuren, sind möglich.
- das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände.
- das Fahrradfahren auf dem Pausenhof und dem Sportgelände, sowie das Benutzen von Tretrollern im Schulgebäude.
- das Anbieten und Verkaufen von Waren. Ausnahmen genehmigt das Direktorat.
- Werbung für schulfremde Zwecke im Schulgebäude. Ausnahmen sind vom Direktorat zu genehmigen.
- das Verteilen von Flugblättern, Broschüren, Zeitschriften usw. auf dem Schulgelände. Sondergenehmigungen müssen beim Direktorat eingeholt werden.

Auf das Verbot der politischen Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände wird besonders hingewiesen (Art. 84 BayEUG).

12. Handys und digitale Speichermedien

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone auszuschalten und Smartwatches in den Schulmodus zu versetzen. Des Weiteren gilt, dass Mobilfunktelefone und Smartwatches während des Unterrichts im Schulranzen aufbewahrt werden. Sonstige digitale Endgeräte und Speichermedien, wie Laptops, Sticks, MP3-Player usw., die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind auszuschalten bzw. dürfen nicht benutzt werden. Die unterrichtende oder die Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Vor schriftlichen Leistungsnachweisen sind die Schüler darauf hinzuweisen, dass ein eingeschaltetes Handy oder eine Smartwatch, das sich außerhalb des Schulranzens befindet und nicht im Schulmodus ist, als versuchter Unterschleif gilt.

13. Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb der Schulanlage nur auf den hierfür bezeichneten Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen genehmigt das Direktorat. Die Benutzung des Parkplatzes an der Livry-Gargan-Straße ist am Vormittag nur Lehrkräften des Viscardi-Gymnasiums erlaubt. Die Behindertenparkplätze sind zu beachten. Die Benutzung des Parkplatzes auf der Nordseite des Schulgeländes ist auch Schülern gestattet. Fahrräder sind ausschließlich in der Fahrradhalle oder in den Fahrradständern an der Nordseite des Neubaus abzustellen. Fahrräder sind abzuschließen. Es ist untersagt, Fahrzeuge im Bereich der Schulanlage zu waschen oder zu reparieren.

14. Reaktion in Bedrohungssituationen

Bei Brand-/Gasalarm, Explosion oder Bombendrohung wird Feueralarm ausgelöst und daraufhin verlassen alle Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkraft nach den in allen Klassenzimmern und Fachräumen aushängenden Fluchtplänen das Schulhaus und begeben sich zu den vorgesehenen Sammelplätzen. Bei Gewaltdelikten wird durch eigenes Alarmsignal oder Durchsage gewarnt. In diesem Fall verbleiben alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte in den Klassenzimmern oder Fachräumen und warten weitere Anweisungen ab.

15. Mensaordnung

siehe Anlage (nach Erläuterung zum Aushang im Klassenzimmer)

16. Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets

siehe Anlage (nach Erläuterung zum Aushang im Klassenzimmer)

17. Hausrecht

Das Hausrecht für die Schule hat der Landkreis als Sachaufwandsträger.
Die Schulleiterin, in Abwesenheit ihr Stellvertreter, übt dieses Hausrecht aus.

Die Schulleitung
des Viscardi-Gymnasiums